

Satzung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe über die Befreiung von besonders begabten In- ternationalen Studierenden von der Studiengebühr

vom 30.01.2018

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.05.2017 (GBl. 245, 250) geändert worden ist, hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe am 06.12.2017 zur Regelung der Vergabe von Begabtenstipendien für Internationale Studierende gem. § 6 Abs. 4 und 5 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetz und anderer Gesetze vom 03.05.2017 (GBl. S. 245) die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Satzungszweck

1. VERGABEKOMMISSION

§ 2 – Geltungsbereich

§ 3 – Zusammensetzung und allgemeine Verfahrensregelungen

2. BEGABTENSTIPENDIUM FÜR INTERNATIONALE STUDIERENDE

§ 4 – Bewerbungs- und Auswahlverfahren

§ 5 – Auswahlkriterien

§ 6 – Umfang und Dauer der Befreiung

§ 7 – Mitwirkungspflichten

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8 – Inkrafttreten

§ 1 - Satzungszweck

Zweck dieser Satzung ist es, als besonders begabt erachtete Internationale Studierende im Sinne von § 3 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz, die zur Entrichtung von Studiengebühren gemäß § 3 Landeshochschulgebührengesetz verpflichtet und nicht hiervon ausgenommen sind, von der Studiengebühr zu befreien. Die Anzahl der Befreiungen von der Gebührenpflicht für Internationale Studierende, die von der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe je Studienjahr gewährt werden können, wird durch das Wissenschaftsministerium festgelegt.

1. VERGABEKOMMISSION

§ 2 - Geltungsbereich

Die Vergabekommission ist für die Vergabe von Förderungen nach dem Landeshochschulgebührengesetz - Begabtenstipendien für Internationale Studierende - zuständig.

§ 3 – Zusammensetzung und allgemeine Verfahrensregelungen

- (1) Der Vergabekommission gehören als Mitglieder der/die Prorektor/in (mit dem Geschäftsbereich für Internationalisierung) als Vorsitzende/r und je eine Vertretung der 3 Fachgruppen gem. § 7 der Grundordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe an. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Die Vergabekommission tagt nicht öffentlich. Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitz und drei weitere stimmberechtigte Mitglieder nach Abs. 1 anwesend sind. Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.
- (3) Die Mitglieder der Vergabekommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht schließt die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen mit ein.

2.. BEGABTENSTIPENDIUM FÜR INTERNATIONALE STUDIERENDE

§ 4 - Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die Hochschule schreibt die zu vergebenden Stipendien mindestens einmal im Jahr aus. Auf ein Stipendium können sich Studienbewerberinnen und Studienbewerber bewerben, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäische Wirtschaftsraum besitzen (Internationale Studierende gemäß Landeshochschulgebührengesetz).

§ 5 - Auswahlkriterien

- (1) Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang sollen auch gesellschaftliches Engagement oder u.a. folgende besondere soziale, familiäre, persönliche und ökonomische Umstände berücksichtigt werden:
 - die Pflege und Erziehung eines zum Zeitpunkt der Studienaufnahme minderjährigen Kindes;
 - die Pflege eines/einer nahen Angehörigen, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) ist;
 - die Entrichtung von Studiengebühren für Internationale Studierende an einer staatlichen Hochschule in Baden-Württemberg für Bruder, Schwester oder mehrere Geschwister;
 - eine chronische Erkrankung oder Behinderung, die sich erheblich studienerschwerend auswirkt und
 - ein eigenes Einkommen oder ein Einkommen des/der Unterhaltspflichtigen, das unterhalb des Existenzminimums in Deutschland liegt.
- (2) Es sollen in besonderem Maße Studierende berücksichtigt werden, die die Staatsangehörigkeit eines Unterzeichnerstaates des Partnerschaftsabkommens der Europäischen Union 2000/483/EG vom 23.06.2000 mit Staaten aus dem afrikanischen, karibischen und pazifischen Raum oder eines Staates, der nach der Feststellung der Vereinten Nationen zu den am geringsten entwickelten Ländern gehört. Weiterhin sollen Aspekte der Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt werden.
- (3) Leistung und Begabung können insbesondere wie folgt nachgewiesen werden:
 1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch die besondere künstlerische Eignung, die zum Studium an der Hochschule berechtigt;

2. für die Fortführung der Förderung für bereits immatrikulierte Studierende durch die bisher erbrachten Studienleistungen.

- (2) Zur Feststellung der besonderen Begabung und Leistung zieht die Vergabekommission u.a. die Unterlagen zur Feststellung der künstlerischen Eignung im Rahmen des Bewerberauswahlverfahrens heran.

§ 6 – Umfang und Dauer der Befreiung

- (1) Geförderte Studierende sind von den Studiengebühren für internationale Studierende gemäß dem Landeshochschulgebührengesetz für die gesamte Dauer des gewählten Studiengangs befreit. Die Förderungsdauer ist auf die Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester beschränkt. Urlaubssemester bleiben unberücksichtigt.
- (2) Der Anspruch auf Gewährung einer Befreiung erlischt, sofern der Studienbewerber/die Studienbewerberin von der Gebührenpflicht gemäß § 5 Landeshochschulgebührengesetz ausgenommen oder gemäß § 6 Absatz 1, 3, 6 und 7 Landeshochschulgebührengesetz befreit ist oder gemäß § 20 Absatz 2 Landeshochschulgebührengesetz nicht der Gebührenpflicht unterliegt.

§ 7 - Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben während des Förderzeitraums die von der Vergabekommission festgelegten Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen.

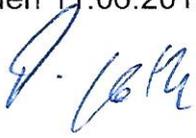
3. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 8 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Die erstmalige Vergabe der Stipendien für besonders begabte Internationale Studierende erfolgt zu Beginn des WS 2017/2018.

Karlsruhe, den 11.06.2018

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Roth', is written over the date.

Prof. Roth
Prorektor